

Wien, 08. März 2023

AVW 9.111/23-010

AUSTRO-MECHANA
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10
1031 Wien

Auf Antrag der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH vom 07. Juni 2022 ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften folgender

BESCHIED

Spruch

Der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH wird die Genehmigung erteilt, im Rahmen ihrer Wahrnehmungsgenehmigung für folgende Bereiche Nutzungsbewilligungen auch für Rechteinhaber zu erteilen, die der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben:

- a. Vervielfältigungen von Musikwerken mit oder ohne Text zum Zweck der öffentlichen Aufführung und Wiedergabe in Geschäftsräumlichkeiten (Gastronomie sowie Handelsbetrieben);
- b. Verbindungen von Musikwerken mit oder ohne Text mit einem Laufbild oder Filmwerk zur Nutzung auf Websites, sofern es sich nicht um Mediatheken ähnliche On-Demand-Angebote handelt;
- c. Verbindungen von Musikwerken mit oder ohne Text mit einem Laufbild oder Filmwerk zum Zwecke der Sendung über Internet (Webcasting);
- d. Verbindungen von Musikwerken mit oder ohne Text mit einem Laufbild oder Filmwerk zum Zweck der Sendung von Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen eines Rundfunkunternehmers.

Rechtsgrundlage: § 25b des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016, BGBl. I Nr. 27/2016 i.d.g.F. (VerwGesG 2016)

Begründung

Da dem Standpunkt der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann eine nähere Begründung entfallen (§ 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.).

Folgende Anmerkungen erscheinen jedoch zweckdienlich:

- Von der Ausnahme der „*Mediatheken ähnliche[n] On-Demand-Angebote*“ in Spruchpunkt b) sollen Online-Dienste wie Netflix, Amazon Prime, etc. erfasst sein, ganz unabhängig davon, ob eine unternehmerische oder gewinnorientierte Nutzung vorliegt.
- Eine Präzisierung gegenüber dem ursprünglich weiter gefassten Wortlaut im Antragsschreiben der AUSTRO-MECHANA vom 07. Juni 2022 war im Zuge des Spruchpunktes d) vorzunehmen. Die darin erfolgte Einschränkung auf „*Eigen-, Co- und Auftragsproduktionen eines Rundfunkunternehmers*“ folgt aus Punkt (vi) der Beantwortung des Auskunftersuchens der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften durch die AUSTRO-MECHANA vom 15. Februar 2023. Diese ist als Präzisierung des ursprünglichen Antrags auf solche Produktionen zu werten, bei denen Rundfunkunternehmer Filme oder Laufbilder selbst produzieren (Eigenproduktionen), solche Produktionen in Auftrag geben (echte oder unechte Auftragsproduktionen) oder als Koproduzent in Erscheinung treten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 08. März 2023

Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mag. Christian Dorfmayr